

Schwäbisches Tagblatt vom 16. Mai 2025

Interview von Sabine Lohr mit Roland Hefendehl

Kriminologie-Professor: Videoüberwachung steht „auf tönernen Füßen“

„Gefährliche Orte oder gefährliche Kameras? Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum“, so heißt der Vortrag von Prof. Dr. Roland Hefendehl, den dieser am Montag, den 18. Mai, von 19.15 Uhr an in der Neuen Aula halten wird. Er leitet das Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Freiburg.

Herr Hefendehl, würden Sie sich denn darüber freuen, wenn der Tübinger Oberbürgermeister Boris Palmer zu Ihrem Vortrag käme?

Hefendehl: Oh ja, auf jeden Fall. Ich schätze seine unverblünte und direkte Art. Ich habe Herrn Palmer 2013 bei einem von Winfried Kretschmann initiierten Runden Tisch zum Thema lebenswerter öffentlicher Raum persönlich kennengelernt. Dort ging es um Alkoholverbote im öffentlichen Raum und schon damals haben wir dezidiert unterschiedliche Ansichten gehabt.

Beim Thema Videoüberwachung sind Sie auch anderer Meinung als Herr Palmer. Dieser ist dafür, weil er davon überzeugt ist, dass die Kriminalität dadurch abnimmt. Tut sie das denn?

In der Tat, das ist einer der vorgeblichen Zwecke der Videoüberwachung. Wir haben sogar gleich ein Terzett von Zwecken: erstens Abschreckung, zweitens Verbesserung des Sicherheitsgefühls, und drittens Aufklärung. Zu Ihrer konkreten Frage: Die Forschungslage stützt Herrn Palmer nicht. Abschreckende Wirkungen sind auch deshalb fernliegend, weil die eine Straftat Begehenden eben regelmäßig nicht auf die Videoüberwachung achten.

Wie kann man denn feststellen, ob die Kriminalität an überwachten Plätzen abnimmt?

Das ist deswegen schwierig, weil wir meist lediglich Verdachtszahlen aus dem Zeitraum vor und nach der Videoüberwachung haben. Nur: Wenn wir allein diese Zahlen vergleichen, würden wir ignorieren, dass sich eben die Zeiten verändert haben, vielleicht fällt auch die Intensität der Kontrolltätigkeit anders aus. Es bedürfte vielmehr einer komplexen kriminologischen Regionalanalyse unter Berücksichtigung des Dunkelfelds.

Herr Palmer möchte am Europaplatz sechs Videokameras aufbauen. Die Polizei sagt aber, dort sei die Kriminalität gar nicht so hoch, dass sie eine Videoüberwachung hergibt. Bisher hat das Polizeigesetz die Videoüberwachung dort verhindert. Jetzt wurde das Landesdatenschutzgesetz gelockert. Warum geht es denn jetzt plötzlich doch?

Dass es jetzt doch geht, möchte ich bestreiten. Sie verweisen ganz zu Recht auf das Polizeigesetz in Baden-Württemberg, nämlich auf Paragraph 44 Absatz 3. Demnach war und ist es für eine Videoüberwachung erforderlich, dass die Kriminalitätsbelastung in dem überwachten Gebiet überproportional groß ist. Herr Palmer hat nun zunächst versucht, durch einen schlichten Verweis auf die Zahlen einen Kriminalitätsschwerpunkt zu konstruieren. Aber das funktioniert so nicht. Er hat sodann den Versuch unternommen – was ich interessant und im Ausgangspunkt sogar zutreffend finde –, die Kriminalitätsbelastung in dem für die Videoüberwachung vorgesehenen Bereich mit derjenigen der Innenstadt zu vergleichen.

Nur so kann man ja feststellen, ob der Europaplatz ein Kriminalitätsschwerpunkt ist, oder?

Richtig, denn absolute Zahlen bringen nichts, um eine Kriminalitätsbelastung nachzuweisen. Doch diesen Vergleich müssen wir nicht nur nach dem Raum vornehmen, wie dies OB Palmer gemacht hat, sondern auch nach der Zeit und den Personen. Hier befinde ich mich im Einklang mit dem Bundesverfassungsgericht. So gibt es an einem attraktiven Ort mit vielen Personen natürlich mehr Kriminalität als auf einem verlassenem Platz. Das reicht aber noch nicht aus, um einen besonders kriminalitätsbelasteten Ort annehmen zu können. Es ist vielmehr nachzuweisen, dass relativ gesehen eine Person hier mehr Straftaten begeht als an einem vergleichbaren Ort. Diesen Nachweis suche ich vergeblich.

Ich komme auf das Landesdatenschutzgesetz zurück. Ist es denn nach seiner Änderung wahrscheinlich, dass es jetzt überall im öffentlichen Raum Kameras geben wird?

Das ist vielleicht die Hoffnung von OB Palmer. Wenn man die Neuformulierung des Paragraphen 18 des Landesdatenschutzgesetzes liest, dann könnte man auch tatsächlich auf diese Idee kommen. Da steht jetzt nämlich, dass die Videoüberwachung dann zulässig ist, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Das empirische Erfordernis des Polizeigesetzes ist plötzlich verschwunden.

Reicht das dann also für die Kameras aus?

Meiner Ansicht nach ist es nicht zulässig, einfach die Ermächtigungsgrundlage auszutauschen. Der Zweck entscheidet. Und wenn die Videoüberwachung wie hier primär kriminalitätspräventive Zwecke verfolgt, ist allein das Polizeigesetz mit seinen engeren Voraussetzungen einschlägig. Die Zwecksetzung der Videoüberwachung für Tübingen habe ich übrigens aus der Beschlussvorlage zum Verwaltungsausschuss entnommen, sie ist also nicht meine Erfindung.

Ihr Vortragstitel lautet „Gefährliche Orte oder gefährliche Kameras?“ Was ist denn gefährlich an den Kameras?

Stimmt schon, so eine Kamera tut nicht weh. Doch sie greift in elementare Grundrechte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Und zwar sind alle betroffen, die sich im überwachten Raum aufhalten. Darin sehe ich eine Gefahr. Ich habe zudem die begründete Sorge, dass sich die Aufmerksamkeit bei der Sichtung des Videomaterials auf die üblichen Verdächtigen richtet, nämlich junge Menschen mit vermutetem Migrationshintergrund. Und dass der für Tübingen ausserkorene Ort gerade nicht gefährlich ist, habe ich ja gezeigt. Der Aussage des Tübinger Polizeichefs ist nichts hinzuzufügen: „Sie leben in einer sicheren Stadt.“

Es gibt ja auch die KI-basierte intelligente Videoüberwachung, die sogar im Koalitionsvertrag verankert ist.

Für mich fast überraschend setzt OB Palmer auf das Klassik-Modell. Die intelligente Videoüberwachung gibt es in Mannheim und sie ist weit weniger intelligent, als man denken mag. Ich bestreite auch, dass sie datenschützensagieriger agiert. Ich befürchte sog. Chilling Effects, also „besänftigende“ Einstellungen in dem Sinne, dass man lieber nicht mehr zu einer Demo geht. Insoweit: Glück gehabt, dass dieser Kelch zumindest vorerst an Tübingen vorübergeht.

Wie wird es Ihrer Ansicht mit der Videoüberwachung weitergehen? Und was halten Sie davon?

Die Videoüberwachung steht rechtlich auf tönernen Füßen und löst ihre propagierten Zwecke nicht ein. Aber sie ist trotzdem in der Politik und der Gesellschaft beliebt, weil sie auf den ersten Blick nicht schmerzt. Aber wirklich nur auf den ersten Blick, denn wir akzeptieren eine Form der Überwachung, die an anderen Stellen dringend benötigtes Geld verbrennt und sich nicht um die Ursachen von Kriminalität kümmert. Am Montag wird es auch um von mir so bezeichnete Ziele hinter den Zielen gehen. Vielleicht ist es der Stadt ja sogar egal, dass es mit der Abschreckung nicht klappt. Möglicherweise ist es das eigentliche Ziel, den ZOB als schöne Visitenkarte für ankommende Gäste wie mich zu präsentieren.

Wäre das nicht was?

Für mich jedenfalls nicht. Dafür ist Videoüberwachung definitiv nicht da. Eine lebendige Stadt ist auch ein Ort der Differenz und des Konflikts, das müsste doch auch OB Palmer so sehen. Lassen Sie uns das gesparte Geld in die Sozialarbeit stecken, da ist es wesentlich besser angelegt.